

19.12.01

A

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Erste Verordnung zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung**A. Problem und Ziel**

Die ersten Durchgänge an den neu geschaffenen Verkaufsstellen für Milchquoten haben nicht in dem erwarteten Ausmaß zu der angestrebten Preisdämpfung geführt. Aus diesem Grunde werden im Rahmen der Ermittlung des Gleichgewichtspreises neue Elemente zur Kostendämpfung vorgesehen. Gleichzeitig soll eine Ausnahmeregelung für die Bildung von Betriebsgemeinschaften geschaffen und das Verfahren an den Verkaufsstellen vereinfacht werden.

B. Lösung

- Ausnahmeregelung für die Bildung von Betriebsgemeinschaften
- Einführung eines 40%-igen Preiskorridors auf Angebots- und Nachfrageseite
- Beseitigung eines Angebotsüberhangs
- Streichung von Basis- und Wiederholungsabzug

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Länder und Kommunen entstehen durch diese Verordnungsänderung keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Soweit durch die Systemumstellung ein einmaliger Verwaltungsaufwand entsteht, wird dieser durch die Vereinfachung des Verkaufsstellenverfahrens kompensiert.

E. Sonstige Kosten

Mit der Verordnungsänderung wird eine Senkung der Quotenkosten für die Milcherzeuger angestrebt. Sonstige Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

19.12.01

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Erste Verordnung zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 730 00 - Zu 11/01

Berlin, den 18. Dezember 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Erste Verordnung
zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1 und des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 und des § 15, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), von denen die §§ 8, 12, 13 und 15 durch Artikel 196 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Zusatzabgabenverordnung vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 390 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 2 wird die Angabe "des § 10 Abs. 2 Satz 3" durch die Wörter "eines Nachfrageüberhangs (§ 10 Abs. 2 Satz 4)" ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 12 Abs. 2 Satz 1" durch die Angabe „§ 12 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "Absätze 2 und 3" durch die Angabe "Absätze 2 bis 5" ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

" (2a) Ein unmittelbarer Übergang von Anlieferungs-Referenzmenge kann zwischen Verwandten in gerader Linie oder Ehegatten schriftlich vereinbart werden."

d) Absatz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Wird ein gesamter Betrieb oder der für die Milcherzeugung genutzte Teil des Betriebs in eine neu zu gründende oder bestehende Gesellschaft übertragen, kann der unmittelbare Übergang der dem Übertragenden zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge auf die Gesellschaft schriftlich vereinbart werden, wenn sichergestellt ist, dass im Falle der Übertragung

1. durch eine natürliche Person der Übertragende nachhaltig durch persönliche Arbeitsleistung zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks bis zum Ende des zweiten der Übertragung folgenden Zwölfmonatszeitraumes beiträgt,
2. durch eine Gesellschaft bis zum Ablauf der in Nummer 1 genannten Frist die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft entsprechende Anteilsinhaber der übernehmenden Gesellschaft sind oder die übertragende Gesellschaft entsprechender Anteilsinhaber der übernehmenden Gesellschaft ist.

Für die nach Satz 1 übergegangene Anlieferungs-Referenzmenge gilt Absatz 2 Satz 2 und 4 entsprechend.

(3a) Sofern eine Gesellschaft aufgelöst wird oder einzelne Gesellschafter ausscheiden, können die Anlieferungs-Referenzmengen vorbehaltlich des Satzes 2 nach den für die Gesellschaft geltenden Bestimmungen flächenungebunden und unmittelbar auf den ausscheidenden Gesellschafter übertragen werden. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters vor Ablauf der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Frist beschränkt sich die Befugnis nach Satz 1 auf die nach Absatz 3 Satz 1 übertragene Anlieferungs-Referenzmenge; andernfalls werden außer in Fällen von besonderer Härte diese Anlieferungs-Referenzmengen in die Reserve des Landes eingezogen, in dem sich der Betriebssitz der Gesellschaft befindet.“

e) In Absatz 4 wird die Angabe "Absätzen 2 und 3" durch die Angabe "Absätzen 2 bis 3a" ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz wird die Angabe ", Absatz 2 und Absatz 3" durch die Angabe "und den Absätzen 2 bis 3a" ersetzt.

- bb) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter "einer Pachtsache nach Absatz 2" durch die Wörter "eines verpachteten oder zur Nutzung eingebrachten Betriebs oder Teil eines Betriebs nach den Absätzen 2 und 3a" ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 7 Abs. 2 und 3" durch die Angabe "§ 7 Abs. 2 bis 3a" ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 5 Nr. 2 Buchstabe b werden nach der Angabe "§ 7 Abs. 2 Satz 2" die Wörter ", auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 2," eingefügt.
- bb) In Satz 6 wird die Angabe "§ 10 Abs. 1 Satz 2" durch die Angabe "Absatz 1 Satz 3 Nr. 3" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "unbedingte und unbefristete" durch die Wörter "und unbedingte" ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Gleichgewichtspreisermittlung

- (1) Aus den für jeden Übertragungstermin eingegangenen Angeboten und Nachfragegeboten ermittelt die Verkaufsstelle innerhalb von sieben Tagen nach jedem Übertragungstermin einen Gleichgewichtspreis. Der Gleichgewichtspreis ist der geringste Preis, zu dem die nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 ermittelte Summe der angebotenen und nachgefragten Anlieferungs-Referenzmengen
1. deckungsgleich ist oder
2. die geringste Differenz aufweist und zu dem die gesamte zu diesem Preis aufsummierte Angebotsmenge nach dem Verfahren des Absatzes 3 übertragen werden kann.
- (2) Zur Ermittlung des Gleichgewichtspreises werden angebotene Anlieferungs-Referenzmengen vom geringsten Angebotspreis ausgehend und nachgefragte Anlieferungs-Referenzmengen vom höchsten Nachfragepreis ausgehend mengenmäßig summiert; dabei rechnet die Verkaufsstelle die angebotenen Anlieferungs-Referenzmengen auf einen Standardfett-

gehalt von 4 vom Hundert um. Die im Falle der Übertragungen nach § 7 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 2, und § 12 Abs. 3 Satz 7 vorzunehmenden Abzüge, die von der zu übertragenden Anlieferungs-Referenzmenge vor Umrechnung auf den in Satz 1 genannten Standardfettgehalt zu berechnen sind, sind bei der Aufsummierung der Angebote herauszurechnen. Angebote und Nachfragegebote, deren auf den Standardfettgehalt bezogener Preis je Kilogramm Anlieferungs-Referenzmenge einen nach dem Verfahren des Absatz 1 Satz 2 und der Sätze 1 und 2 zu ermittelnden Zwischenpreis um mindestens 40 vom Hundert überschreitet, werden bei der anschließenden Ermittlung des Gleichgewichtspreises sowie bei der Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen nach Absatz 3 nicht berücksichtigt. Übersteigen die zum Gleichgewichtspreis nachgefragten Mengen die angebotenen Mengen (Nachfrageüberhang), erfolgt ein Ausgleich der Mengen über die den Verkaufsstellen aus der Landesreserve nach § 6 zugewiesenen Anlieferungs-Referenzmengen; ansonsten wird der Nachfrageüberhang durch lineare Kürzung ausgeglichen. Der Ausgleich aus der Landesreserve erfolgt durch kostenlose lineare Verteilung der Anlieferungs-Referenzmengen bis in Höhe der nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nachgefragten Anlieferungs-Referenzmenge.

- (3) Anlieferungs-Referenzmengen von Anbietern, deren geforderter Angebotspreis niedriger oder gleich dem Gleichgewichtspreis ist, werden zum Gleichgewichtspreis nach dem Verfahren des § 11 an Nachfrager, deren gebotener Nachfragepreis höher oder gleich dem Gleichgewichtspreis ist, übertragen. Die Übertragung der Anlieferungs-Referenzmenge erfolgt zu dem in Absatz 2 Satz 1 genannten Standardfettgehalt."

6. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Halbsatz wird die Angabe "§ 10 Abs. 1" durch die Angabe "§ 10 Abs. 1 und 2" ersetzt.
- b) Der zweite Halbsatz wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 10 Abs. 1 Satz 2" durch die Angabe "§ 10 Abs. 2 Satz 1" ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter ", § 10 Abs. 4 und 5 sowie" durch die Wörter ", auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 2, und" ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe "§ 7 Abs. 2 Satz 5" durch die Angabe "§ 7 Abs. 2a" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 3 wird folgender zweiter Halbsatz angefügt:

"; bei Pachtverträgen, die mit Ablauf des 31. März enden, ist maßgeblich der Gleichgewichtspreis des darauf folgenden Übertragungstermins."

bb) Nach Satz 7 werden folgende Sätze angefügt:

"Satz 7 gilt nicht bei Erbfolge im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 und bei Übertragungen an die in § 7 Abs. 2a genannten Personen. Die Länder können bei besonderen Härten von dem Einzug nach Satz 7 absehen."

d) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe "§ 7 Abs. 2 Satz 5" durch die Angabe "§ 7 Abs. 2a" ersetzt.

8. In § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe "§ 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3" durch die Angabe "§ 7 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 bis 3a" ersetzt.

9. In § 17 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe "§ 10 Abs. 2 Satz 3" durch die Angabe "§ 10 Abs. 2 Satz 4" ersetzt.

10. § 26 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Satz 1 gilt für Anträge auf Umwandlung von Anlieferungs-Referenzmenge in Direktverkaufs-Referenzmenge entsprechend."

11. § 27 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird die Angabe "§ 10 Abs. 2 Satz 2" durch die Angabe "§ 10 Abs. 2 Satz 4" ersetzt.

b) In Nummer 6 wird die Angabe "§ 10 Abs. 2 Satz 3 und 4" durch die Angabe "§ 10 Abs. 2 Satz 4 und 5" ersetzt.

12. In § 28 Nr. 2 wird die Angabe ", § 10 Abs. 4 und 5," durch die Wörter ", auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 3a Satz 2 zweiter Halbsatz," ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Hauptziel der vorliegenden Verordnung ist die Umgestaltung der preisdämpfenden Elemente bei der Ermittlung des Gleichgewichtspreises an den Verkaufsstellen für Milchquoten. Damit soll eine stärkere Senkung der Quotenkosten für die Milcherzeuger erreicht werden. Denn der mit der Neuregelung des Übertragungssystems für Milchquoten ab 1. April 2000 angestrebte Kostensenkungseffekt ist bei den ersten Durchgängen an den Verkaufsstellen nicht in dem erwarteten Umfang eingetreten. Das neue Gesamtkonzept zur Preisdämpfung sieht statt der bisherigen Abzüge die Einführung eines Preiskorridors vor. Gleichzeitig wird der Gleichgewichtspreis so definiert, dass Angebotsüberhänge nicht mehr entstehen können. Durch diese Maßnahmen wird zudem das Verfahren an den Verkaufsstellen erheblich vereinfacht.

Ein weiteres Hauptelement der Verordnung ist die Schaffung einer Ausnahme vom Börsenverfahren für die Bildung von Betriebsgemeinschaften. Die Möglichkeiten zum Zusammenschluss von Betrieben sollen dabei so gestaltet werden, dass der notwendige Strukturwandel in der Milcherzeugung positiv beeinflusst wird.

Daneben sollen weitere Änderungen vorgenommen werden (Aufhebung der Betriebs-/Flächenbindung bei direkten Verwandtenübertragungen, Modifizierung des Übernahmepreises für Pachtquoten sowie der entsprechenden Abzugsregelung, Änderung der Bürgschaftsbedingungen, Zuständigkeit für Umwandlungen).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c

Durch diese Regelung wird die Betriebs- bzw. Flächenbindung bei direkten Referenzmengenübertragungen zwischen Verwandten aufgehoben. Gleichzeitig wird die Ausnahme für Verwandtenübertragungen in einem eigenen Absatz geregelt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d

Auch in der Milcherzeugung sind Betriebszusammenschlüsse zur Überwindung bestehender Strukturdefizite sowie zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit zunehmend erforderlich.

Nach den Regelungen der ZAV kann eine Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen nur bei der Übernahme eines anderen Betriebs vereinbart werden und der eingebrachte Betrieb muss in Bezug auf die Milcherzeugung mindestens zwei Zwölfmonatszeiträume als selbständige Produktionseinheit bewirtschaftet werden. Dies bedeutet in der Praxis, dass trotz Bildung einer Be-

triebsgemeinschaft zweier oder mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe die Milcherzeugung zwei Jahre lang getrennt erfolgen muss. Andernfalls müssten die Gesellschafter des Betriebszusammenschlusses ihre Referenzmengen über die Milchbörsen verkaufen und anschließend als Betriebsgesellschaft wiederum über diese erwerben. Dabei ist unsicher, ob die Betriebsgesellschaft die Referenzmengen in der benötigten Höhe überhaupt zeitnah und zu wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen erwerben kann.

Zur Lösung des Problems ist die ZAV dahingehend zu ergänzen, dass der Übergang von Referenzmengen außerhalb der Quotenbörse bei Bildung von Betriebsgemeinschaften zugelassen werden kann, ohne dass Beschränkungen hinsichtlich der Bewirtschaftung von Betriebszusammenschlüssen bestehen. Dabei unterliegt die aufnehmende Gesellschaft bestimmten Anforderungen hinsichtlich der weiteren nachhaltigen Nutzung der in das Unternehmen eingebrachten Anlieferungs-Referenzmenge. Zur Klarstellung und aus Gründen der Rechtssicherheit wird diese weitere Ausnahme vom Börsenverfahren in einem eigenen Absatz geregelt.

Der neue Absatz 3a entspricht dem alten Absatz 3 und regelt generell die Übertragung von Referenzmenge bei Auflösung einer Gesellschaft oder Ausscheiden eines Gesellschafters. Wird Anlieferungs-Referenzmenge nach dem neuen Absatz 3 in eine Gesellschaft eingebracht, so gelten bei Auflösung bzw. Ausscheiden eines Gesellschafters vor Ablauf der Bindungsfrist besondere Regelungen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b

Das Erfordernis der "Unbefristetheit" der von den Nachfragern beizufügenden Bürgschaft hat sich als nicht erforderlich und als zusätzlicher Kostenfaktor erwiesen, es kann daher gestrichen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 5

§ 10 enthält die neue Definition des Gleichgewichtspreises sowie die geänderten Mechanismen zur Preisdämpfung.

§ 10 Abs. 1 definiert den Gleichgewichtspreis neu. Das jetzige Modell der Berechnung des Gleichgewichtspreises kann in einzelnen Übertragungsgebieten zu einem Angebotsüberhang führen. Dies hat zur Folge, dass Anbieter zum Teil sehr geringe Referenzmengen zurück bekommen, die sie erneut an der Börse anbieten müssen. Dies verursacht weitere Kosten und führt auch bei den Betroffenen zu Unverständnis. Um dies zu verhindern, soll durch eine Neudefinition des Gleichgewichtspreises ein Angebotsüberhang unmöglich gemacht werden. Dies wird dadurch sichergestellt, dass zum Gleichgewichtspreis der aufsummierten angebotenen Anlieferungs-Referenzmenge auf jeden Fall eine mindestens gleich große Nachfragemenge gegenüber steht. Durch die Beseitigung eines Angebotsüberhangs wird zudem das Verfahren an den Verkaufsstellen erheblich vereinfacht.

§ 10 Abs. 2 enthält als neues Hauptelement zur Preisdämpfung die Schaffung eines 40%-igen Preiskorridors auf Angebots- und Nachfrageseite. Dadurch werden Anbieter und Nachfrager, deren Preisgebot um mindestens 40% über einem nach Art des Gleichgewichtspreises ermittelten Zwischenpreis liegt, bei dem weiteren Verfahren an der Verkaufsstelle nicht berücksichtigt. Bei den ersten Durchgängen an den Verkaufsstellen hat sich gezeigt, dass insbesondere Nachfrager teilweise einen betriebswirtschaftlich nicht mehr zu rechtfertigenden Preis geboten haben, um auf jeden Fall Milchquote über die Verkaufsstelle zu erhalten. Wenn mehrere Nachfrager sich in der gleichen Art und Weise verhalten, kann dies den Gleichgewichtspreis nach oben ziehen und somit insgesamt einen preisstigernden Effekt zur Folge haben. Die Nichtberücksichtigung von Bietern aufgrund des gebotenen Preises ist durch den angestrebten Zweck der Dämpfung der Quotenkosten sachlich gerechtfertigt. Durch die Festlegung der 40%-Spanne ist zudem gewährleistet, dass nur Bieter, die unverhältnismäßig hoch über dem allgemeinen Preisniveau geboten haben, im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Da somit auf Angebots- und Nachfrageseite derselbe Preisdämpfungsmechanismus eingeführt wird, kann der nur für die Angebotsseite geltende Wiederholungsabzug abgeschafft werden.

Die Streichung des Basisabzuges in Höhe von 5 % steht im Zusammenhang mit der Schaffung von Ausnahmeregelungen für Betriebszusammenschlüsse: Mit der Aufhebung des Basisabzuges entfällt der Anreiz, Betriebsgemeinschaften lediglich zur Umgehung der Quotenbörsen einzugehen.

Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c

Beim Übernahmepreis für Pachtquoten stellt die ZAV auf den Gleichgewichtspreis ab, der an dem dem Zeitpunkt der Rückgewähr vorangegangenen Übertragungstermin ermittelt worden ist. Dies würde für Pachtverträge, die mit Ablauf des 31. März und damit am Ende des Milchquotenjahres auslaufen, bedeuten, dass der Termin des 30. Oktober des vorangegangenen Jahres maßgeblich ist. Da die Übernahme dieser Pachtquoten sich jedoch auf das am 1.4. beginnende neue Milchquotenjahr bezieht, ist es nicht sachgerecht, den Preis des letzten Milchquotenjahres heranzuziehen. Aus diesem Grunde soll bei Pachtverträgen, die mit Ablauf des Milchwirtschaftsjahres auslaufen, der Gleichgewichtspreis des darauf folgenden Übertragungstermins (01.04.) maßgeblich sein.

Bei der Abzugsregelung im Zusammenhang mit übernommenen Pachtquoten sollen Ausnahmeregelungen eingeführt werden. So soll der Abzug nicht bei Erbfolge und Verwandtschaftsübertragungen greifen. Zusätzlich wird eine Härtefallklausel vorgesehen.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Die Bestimmung des zuständigen Hauptzollamtes bei Anträgen auf Umwandlung soll einheitlich gehandhabt werden. Danach ist, unabhängig von der Art der Umwandlung, der Antrag immer bei dem für den Betrieb des Milcherzeugers zuständigen Hauptzollamt zu stellen.

Zu Artikel 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a, b, e und f, 3, 4 Buchstabe a, 6, 7 Buchstabe a, b und d, 8, 9, 11, 12

Folgeänderungen

01.02.02

Beschluss
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.